

Baubeauftragungsvertrag

abgeschlossen zwischen (im Folgenden kurz Baubeauftragter genannt)

Musterfirma, Musteradresse

und der (im Folgenden kurz Bauherr genannt)

Leasinggebergesellschaft [●]

zur schlüsselfertigen und mängelfreien Errichtung und Herstellung des u.a. Bauprojektes

Projekt / Objekt Bezeichnung:	Betriebsgebäude
Grundstück / Liegenschaft:	EZ neu, GB [●], GSt [●] im grundbücherlichen Ausmaß von derzeit [●] m ²
Standort:	[●]

Der Baubeauftragungsvertrag regelt alle mit der schlüsselfertigen und mängelfreien Errichtung und Herstellung des oben genannten Bauprojektes verbundenen

- Planungs-,
- Koordinierungs-,
- Bauüberwachungs-,
- Ausschreibungs- und
- Leistungsvergabeleistungen

entsprechend den genehmigten Plänen, der Baubeschreibung, der Baubewilligung und sonstigen Baubescheiden. Der Bauherr beauftragt und bevollmächtigt den Baubeauftragten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, im Namen und auf Rechnung des Bauherrn sämtliche mit der termingerechten Errichtung des schlüsselfertigen Bauprojektes im Zusammenhang stehenden Aufgaben zu verrichten.

Höchstsumme der Gesamtkosten exkl. USt.	EUR	[●]
Pauschalpreis exkl. USt.	EUR	[●]

Für alle zur Erfüllung und Fertigstellung aller nach diesem Vertrag vom Baubeauftragten zu erbringenden Leistungen leistet der Bauherr dem Baubeauftragten einen einmaligen Pauschalpreis.

Der Baubeauftrag wird gemäß separater Bestellungsurkunde (siehe Beilage) spätestens bei Abschluss dieses Vertrages einen verantwortlichen Baubeauftragten gemäß § 9 VStG bestellen.

UNTERSCHRIFT(EN), firmenmäßige Unterfertigung und Name des (der) Unterzeichnenden in Blockbuchstaben

....., am....., am

Leasinggebergesellschaft
Poststrasse 11, A-6850 Dornbirn
FN
Bauherr

Musterfirma
Musteradresse, Musterort
FN
Baubeauftragter

I. Bauabwicklung

Der Baubeauftragte übernimmt in eigener Verantwortung alle mit der schlüsselfertigen und mängelfreien Errichtung und Herstellung des oben genannten Projektes verbundenen Planungs-, Koordinierungs-, Bauüberwachungs-, Ausschreibungs- und Leistungsvergabeleistungen entsprechend den genehmigten Plänen, Baubeschreibung, Baubewilligung und sonstigen Baubescheiden und Kostenplan (kurz das **Bauprojekt**).

Die Werksvertragsnormen ÖNORM A 2060 und ÖNORM B 2110 sind auf diesen Vertrag nicht anwendbar. Der Baubeauftragte hat den zivilrechtlichen Bauherren unverzüglich auf etwaige Fehler, Unvollständigkeiten, Widersprüche oder sonstige Unklarheiten in den Unterlagen des zivilrechtlichen Bauherrn hinzuweisen.

II. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind sämtliche nötigen Planungs-, Koordinierungs-, Bauüberwachungs-, Ausschreibungs-, und Leistungsvergabeleistungen zur schlüsselfertigen und mängelfreien Errichtung und Herstellung des Bauprojekts entsprechend den Unterlagen des zivilrechtlichen Bauherrn, sowie insbesondere auch

- a) Vergabe der Bauleistungen an qualifizierte Unternehmer mit einschlägiger Erfahrung in der Umsetzung von Bauprojekten in der Größenordnung des Bauprojektes (kurz die **Werkunternehmer**) samt Abschluss der Werkverträge mit den Werkunternehmern;
- b) Einholung aller im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistungen erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen (inkl. Hinweispflicht gegenüber dem zivilrechtlichen Bauherren, wenn dessen Mitwirkung erforderlich ist) und Herbeiführen aller erforderlichen technischen Abnahmen, Besichtigungen und Übernahmepflichtungen durch die Behörden; Wahrnehmung aller nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften den Bauherrn treffenden Anzeigepflichten sowie Führung und Erbringung aller von den Behörden geforderten Nachweise;
- c) Übernahme der den zivilrechtlichen Bauherrn treffenden Pflichten gemäß §§ 1168ff ABGB;
- d) sofern das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BGBl I Nr. 37/1999), kurz **BauKG** genannt, auf dieses Bauprojekt Anwendung findet, übernimmt der Baubeauftragte als Projektleiter anstelle des zivilrechtlichen Bauherrn die Pflichten nach § 3, § 4 Abs 1, § 6, § 7 und § 8 des BauKG und stimmt dieser Übertragung der angeführten Pflichten zu. Der Baubeauftragte als Projektleiter wird die Koordination für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Sinne des BauKG entweder selbst, sofern er die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 BauKG erfüllt, wahrnehmen oder Dritte, welche die Voraussetzungen im Sinne des BauKG erfüllen, beauftragen. Der Baubeauftragte übernimmt die Schad- und Klagloshaltung für sämtliche an den zivilrechtlichen Bauherrn herangetragenen Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung von Bestimmungen aus dem BauKG resultieren. Darüber hinaus übernimmt der Baubeauftragte sämtliche den zivilrechtlichen Bauherrn aufgrund der Bestimmungen des ABGB sowie sämtlicher sonstiger anwendbaren Bestimmungen treffenden Pflichten und hält den zivilrechtlichen Bauherrn hinsichtlich sämtlicher ihm allfällig treffenden Ansprüche schad- und klaglos.
- e) die örtliche Bauaufsicht und die Baustellenkoordination sowie Koordination und Leitung im Zusammenhang mit dem Bauprojekt;
- f) Abwicklung sämtlicher Gewährleistungsansprüche des zivilrechtlichen Bauherrn bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel.

Gegenstand dieses Vertrages sind zudem sämtliche Leistungen, die zur Erfüllung oder Fertigstellung aller in Punkt II. angeführten Vertragsgegenstände direkt oder indirekt notwendig sind (Vollständigkeitsgarantie).

Für alle zur Erfüllung und Fertigstellung nach diesem Vertrag vom Baubeauftragten zu erbringenden Leistungen leistet der zivilrechtliche Bauherr dem Baubeauftragten den am Deckblatt genannten einmaligen Pauschalpreis (über die gesamte Dauer dieses Vertrags unveränderlicher Festpreis). Dieser Pauschalpreis deckt sämtliche Leistungen des Baubeauftragten gemäß diesem Vertrag ab.

Der Baubeauftragte erbringt die Leistungen selbst oder durch Dritte als seine Erfüllungsgehilfen. Der Baubeauftragte steht dafür ein, dass alle Subplaner- und Subunternehmerleistungen nur an erfahrene und leistungsfähige Unternehmer vergeben werden.

Möblier sind nicht Gegenstand dieser Beauftragung. Es darf daher auch keine Auftragsvergabe dafür erfolgen. Sollten dennoch in einem Auftrag Möbeln enthalten sein oder in Rechnung gestellt werden, müssen sie vom Baubeauftragten

auf eigene Rechnung und im eigenen Namen übernommen werden und auf Wunsch des zivilrechtlichen Bauherrn vom Baubeauftragten auf eigene Kosten entfernt werden.

Der zivilrechtliche Bauherr ist berechtigt, eine Bautafel zu Marketingzwecken zur Verfügung zu stellen, deren Aufstellung der Baubeauftragte auf Kosten des zivilrechtlichen Bauherrn veranlasst. Der Baubeauftragte ist allerdings berechtigt, eine jederzeitige, vorübergehende Demontage vorzunehmen, sofern dies für den Baufortschritt erforderlich ist.

III. Gewährleistung und Haftung

Der Baubeauftragte leistet Gewähr für die vollständige, mängelfreie und auftragsgemäße Erfüllung von ihm nach diesem Vertrag direkt oder indirekt zu erbringenden Leistungen, welche er als Sachverständiger iSd § 1299 ABGB erbringt, insbesondere für eine sach- und fachgerechte, richtige und vollständige Planung, Koordinierung und Bauüberwachung sowie Bauführung, Ausschreibung und Leistungsvergabe. Der Baubeauftragte hat seine Leistungen nach dem Stand der Technik zu erbringen. Der Baubeauftragte haftet dem zivilrechtlichen Bauherrn für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ausführbarkeit seiner Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen in Bezug auf den Auftragsgegenstand im Sinne dieses Vertrages.

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab jeweiliger Abnahme.

Der Baubeauftragte garantiert, eine eingehende und umfassende Prüfung der Unterlagen des zivilrechtlichen Bauherrn iZm der Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen vorzunehmen bzw. vorgenommen zu haben und dass die genannten Unterlagen für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen geeignet sind. Die Gewährleistung des Beauftragten wird durch eine Freigabe des zivilrechtlichen Bauherrn nicht eingeschränkt. Der Baubeauftragte wird den zivilrechtlichen Bauherrn gegen alle geltend gemachten Ansprüche von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen völlig schad- und klaglos halten.

Der Baubeauftragte verpflichtet sich, den zivilrechtlichen Bauherrn zeitgerecht (mindestens 4 Wochen vorher) vom Baubeginn und Bauende zu verständigen, um diesem die erforderlichen Versicherungsabschlüsse sowie die Übergabe des Bauprojektes zu ermöglichen. Bei Nichtverständigung haftet der Baubeauftragte dem zivilrechtlichen Bauherrn gegenüber, für alle aus der verspäteten bzw. unterlassenen Verständigung entstehenden Nachteile.

IV. Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten

Der Baubeauftragte wird gemäß separater Bestellsurkunde spätestens bei Abschluss dieses Vertrages einen verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG bestellen, welcher auch den bezughabenden Behörden gemeldet wird, dies unbeschadet des Rechts des zivilrechtlichen Bauherrn, allenfalls selbst die Erfüllung von Auflagen zu veranlassen oder Bewilligungen einzuholen. Der zivilrechtliche Bauherr räumt dem gemäß separater Bestellsurkunde verantwortlichen Beauftragten für jenen Bereich, für den er aufgrund seiner Bestellung verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, die gebotene Anordnungsbefugnis ein, damit dieser in der Lage ist, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu sorgen sowie das hierfür erforderliche Kontrollsystem aufrecht zu halten.

V. Unterlagen

Der Baubeauftragte erstellt folgende Unterlagen spätestens 4 Wochen vor Baubeginn und übermittelt sie an den zivilrechtlichen Bauherrn:

- a) detaillierte Kostenaufstellung auf Basis des vom zivilrechtlichen Bauherrn erstellten Kostenplans,
- b) Bauzeitplan (nach Grobterminen),
- c) alle schriftlichen Werkverträge und Auftragsschreiben unverzüglich nach Abschluss (zugeordnet der Gewerkegliederung) inkl. der zugeordneten Leistungsbeschreibungen; sollte die Auftragsvergabe abweichend von der Gewerkegliederung erfolgen, so ist die entsprechende Zuordnung in einem gesonderten Schreiben unverzüglich ersichtlich zu machen,
- d) Einreich-, Auswechslungs- und Bestandspläne auf Basis der Unterlagen des zivilrechtlichen Bauherrn sind unverzüglich in 4-facher Ausführung zu erstellen, wobei jeweils eine Parie der Pläne dem zivilrechtlichen Bauherrn auszufolgen bzw. zu übersenden ist.

VI. Werkverträge

1. Alle Verträge zur Herstellung des Bauprojektes werden schriftlich im Namen und auf Rechnung des zivilrechtlichen Bauherrn erstellt.
2. Der zivilrechtliche Bauherr beauftragt und bevollmächtigt hiermit – vorbehaltlich der Bestimmungen in Punkt 3 und 4 unten – den Baubeauftragten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, im Namen und auf Rechnung des zivilrechtlichen Bauherrn sämtliche mit der termingerechten Errichtung des schlüsselfertigen Bauprojektes im Zusammenhang stehenden Aufgaben zu verrichten (insbesondere die dazu erforderlichen Verträge mit Professionisten im Namen und auf Rechnung des Bauherrn abzuschließen). Der Baubeauftragte nimmt hiermit diese Beauftragung und Bevollmächtigung unwiderruflich an.
3. Alle Verträge werden nur dann für den zivilrechtlichen Bauherrn verbindlich, wenn in den jeweiligen Werkverträgen nachstehende Regelungen aufgenommen werden:
 - a) Dem Werkunternehmer ist bekannt, dass der Baubeauftragte im Vollmachtsnamen des zivilrechtlichen Bauherrn handelt.
 - b) Bei Pauschalabrechnung sowie bei jeder Schlussrechnung ist ein detaillierter Leistungsnachweis durch den Werkunternehmer zu erbringen und der jeweiligen Rechnung beizulegen oder Abrechnungen erfolgen nach leistungsbezogenem, vereinbartem Zahlungsplan.
 - c) Sämtliche Rechnungen sind vom Werkunternehmer an den zivilrechtlichen Bauherrn auszustellen und an den Baubeauftragten zur Prüfung und Freigabe zu übermitteln.
 - d) Rechnungen werden nur nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen (Werkverträge, Leistungsverzeichnisse) – das Vorliegen dieser Unterlagen und deren Ordnungsgemäßheit bestätigt der Baubeauftragte durch seine Freigabe der Rechnungen – und nach Prüfung und Freigabe durch den Baubeauftragten zur Anweisung gebracht.
 - e) Tritt bei einem Auftrag oder Gewerk eine Überschreitung des im Werkvertrag vereinbarten Betrages von mehr als 20% ein, muss die Zustimmung des zivilrechtlichen Bauherrn eingeholt werden. Allfällige Überschreitungen werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zur Überschreitung vom zivilrechtlichen Bauherrn übernommen.
4. Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Baubeauftragte keinesfalls im Vollmachtsnamen des zivilrechtlichen Bauherrn Werkverträge abschließen darf, sofern die Gesamtkostenbelastung aus den Werkverträgen (einschließlich allfälliger zukünftiger Überschreitungen, Verlust von Nachlässen und/oder Skonti, etc.) die am Deckblatt genannte Höchstsumme überschreiten könnte.
5. Von allen Verträgen zur Herstellung des Bauprojektes, die schriftlich im Namen und auf Rechnung des zivilrechtlichen Bauherrn durch den Baubeauftragten erstellt werden, ist unverzüglich eine Kopie des Vertrages vom Baubeauftragten an den zivilrechtlichen Bauherrn zu senden.
6. Kostenüberschreitungen, die vom zivilrechtlichen Bauherrn nicht schriftlich genehmigt wurden, müssen vom Baubeauftragten auf eigene Rechnung und im eigenen Namen übernommen werden.

VII. Organisation

Die gesamte Projektabwicklung und Projektdurchführung sind mit dem zivilrechtlichen Bauherrn abzustimmen.

Sofern der Baubeauftragte der Meinung ist, dass der Fertigstellungstermin aufgrund in der Sphäre des zivilrechtlichen Bauherrn liegenden Gründen nicht eingehalten werden kann, ist der Baubeauftragte verpflichtet, die Behinderung und/oder Unterbrechung und/oder Verzögerung unverzüglich dem zivilrechtlichen Bauherrn schriftlich anzuzeigen und alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um die fristgerechte und ordnungsgemäße Leistungserbringung sicherzustellen.

Zur Abkürzung der Postläufe ist frühzeitig eine Absprache mit dem zivilrechtlichen Bauherrn durchzuführen, bei der die Organisation zwischen den Beteiligten sowie Inhalt der Werkverträge bezüglich

- a) Rechnungsadresse
- b) Rechnungseingangsstelle
- c) Rechnungsprüffrist
- d) Zahlungs- (Skonto)-frist

- e) Gewährleistungsfrist
- f) beigestellte Vordrucke auf Wunsch

besprochen werden.

VIII. Rechnungen

Alle Rechnungen der Werkunternehmer haben den Werkverträgen mit dem zivilrechtlichen Bauherrn zu entsprechen, werden durch den Baubeauftragten geprüft und bei Korrektheit freigegeben. Sie sind innerhalb der Prüffrist an den zivilrechtlichen Bauherrn zu übermitteln.

Rechnungen über € 5.000,00 netto werden vom zivilrechtlichen Bauherrn nur dann angewiesen, wenn ein bezughabender schriftlicher Auftrag oder ein diesbezügliches Schreiben mit Begründung der mündlichen Beauftragung (mit Angabe der verhandelten Konditionen) beim zivilrechtlichen Bauherrn vorliegt (ausgenommen hiervon sind Regierechnungen).

Die Rechnungen müssen den steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen und im Besonderen nachfolgende Punkte erfüllen:

- a) Name und Adresse des Rechnungsausstellers
- b) Name und Adresse des Rechnungsempfängers
- c) Rechnungsdatum
- d) Leistungsentgelt
- e) Leistungszeitraum
- f) Leistungsinhalt mit Verweis auf den zugrundeliegenden Werkvertrag (bei Hinweis auf Schriftstücke in der Rechnung sind diese als Bestandteil der Rechnung unbedingt beizulegen)
- g) Umsatzsteuerbetrag und –prozentsatz
- h) UID-Nummer

Bei Pauschalabrechnung / Pauschalpreisen ist die Beilage des Leistungsnachweises erforderlich und erfolgt diese nach vereinbartem Zahlungsplan. Pauschalrechnungen und Schlussrechnungen werden nur dann zur Zahlung angewiesen, wenn ein entsprechendes Leistungsverzeichnis vorliegt.

Rechnungen für Leistungsänderungen, die keine Überschreitung der am Deckblatt genannten Höchstsumme zur Folge haben können, werden nur dann angewiesen, wenn die Entgeltlichkeit der Leistungsänderung dem zivilrechtlichen Bauherrn vor Ausführung der Leistung schriftlich angezeigt wurde und der zivilrechtliche Bauherr den Leistungsänderungen nicht binnen 7 Werktagen widerspricht. Können Leistungsänderungen zu einer Überschreitung der Höchstsumme führen, darf der Baubeauftragte Leistungsänderungen nur beauftragen, wenn der zivilrechtliche Bauherr diesen Leistungsänderungen ausdrücklich zugestimmt hat. Ist mit etwaigen Leistungsänderungswünschen des zivilrechtlichen Bauherrn eine Verlängerung der zur Ausführung notwendigen Zeit verbunden, hat der Baubeauftragte den zivilrechtlichen Bauherrn hierauf schriftlich hinzuweisen.

Gemäß UStG 1994 ist auch bei Teilrechnungen eine Umsatzsteuer auszuweisen. Sämtliche Rechnungen (Teil-, Schluss- und Regierechnungen) sind prinzipiell, einfach im ORIGINAL GEPRÜFT und freigegeben durch den Baubeauftragten, aus Gründen der Vorsteueranmeldung und der Gesamtkostenabrechnung, direkt an den zivilrechtlichen Bauherrn zu senden und von diesem zur Zahlung zu bringen.

Einseitig korrigierte Schlussrechnungen müssen vom Werkunternehmer durch Unterschrift auf dem Schlussabrechnungs-Blatt anerkannt werden.

Rechnungen, die sich auf erbrachte Leistungen des laufenden Jahres beziehen, müssen bis spätestens 7. Jänner des Folgejahres beim zivilrechtlichen Bauherrn einlangen, ansonsten werden diese zur Neuausstellung eines aktuellen Rechnungsdatums an den jeweiligen Werkunternehmer retourniert werden.

IX. Zahlungen

Der zivilrechtliche Bauherr wird alle geprüften Rechnungen (bzw. korrigierten Schlussrechnungen mit unterfertigten Beiblättern) im Rahmen der Höchstsumme zeitgerecht bezahlen.

Frist für den Posteingang (beim zivilrechtlichen Bauherrn): 7 Werktage vor dem für die Geltendmachung von Nachlässen und Skonti letztmöglichen Termin bzw. Zahlungsziel nach Vertrag.

Rechnungen, die den steuerlichen Bestimmungen nicht entsprechen, werden vom zivilrechtlichen Bauherrn nicht angewiesen. Eventuell daraus resultierende Skontoverluste oder sonstige Nachteile trägt der Baubeauftragte.

Grundsätzlich gehen Skontoverluste sowie sonstige Nachteile, die aufgrund der Nichteinhaltung von Bestimmungen der Baubeauftragung durch den Baubeauftragten entstehen zu Lasten des Baubeauftragten.

X. Übernahme/Übergabe

Nach vollständiger Erbringung aller vertragsgegenständlichen Leistungen, findet die Übernahme statt. Der zivilrechtliche Bauherr ist nicht verpflichtet, Mängel zu rügen. Durch eine Unterlassung der Rüge werden Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des zivilrechtlichen Bauherrn nicht eingeschränkt (auch wenn solche Mängel offenkundig sind). Spätestens 15 Werktage vor Übernahme sind alle Planunterlagen, Wohnungshinweise, etc., welche für den Betrieb, Instandhaltung und die Wartung des Bauprojekts notwendig sind dem zivilrechtlichen Bauherrn zu übergeben. Die Gesamtkosten werden durch den zivilrechtlichen Bauherrn endgültig nach Vorlage aller Rechnungen (spätestens 4 Monate nach Übernahme) durch den Baubeauftragten ermittelt. Bei nicht zeitgerechter Vorlage wird eine Schätzung auf Grundlage der Auftragswerte bzw. der vorliegenden geprüften sowie ungeprüften Rechnungen durch den zivilrechtlichen Bauherrn durchgeführt, wobei der daraus entstehende Mehraufwand zu Lasten des Baubeauftragten geht.

Hinsichtlich der Leistungs- und Auftragsvergabe erlischt gegenständliche Baubeauftragung mit der Übernahme des Bauwerkes durch den zivilrechtlichen Bauherrn.

Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 zweiter Satz VStG

Die zur Vertretung nach außen Berufenen der Leasinggebergesellschaft, Adresse, Ort ("HIL") bestellen hiermit

Herrn/Frau Name, geboren am [●] Hauptwohnsitz [●] Straße [●]

Berufsbezeichnung der Musterfirma zum verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2, letzter Satz VStG) für

die schlüsselfertige Herstellung des Bauprojekts lt. Baubeauftragungsvertrag vom [●], an der Liegenschaft Grundstück [●], EZ neu, GB [●].

Es obliegt dem bestellten verantwortlichen Beauftragten dafür zu sorgen, dass sämtliche Verwaltungsvorschriften, welche von HIL zu beachten sind, eingehalten werden. Zu diesen Vorschriften zählen insbesondere abfall-, wasser-, naturschutz- und baurechtliche Bestimmungen, Arbeitnehmerschutzvorschriften, Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Der verantwortliche Beauftragte ist Projektleiter der baubeauftragten Partei, der gemäß oben genanntem Baubeauftragungsvertrag in eigener Verantwortung die mit der schlüsselfertigen Herstellung des oben genannten Projektes verbundenen Planungs-, Koordinierungs- und Bauüberwachungsarbeiten und Leistungsvergabe (entsprechend den genehmigten Plänen, Baubeschreibung, Baubescheiden und Kostenplan) übernimmt. Er verfügt für jenen Bereich, für den er aufgrund seiner Bestellung verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, über die gebotene Anordnungsbefugnis und ist in der Lage für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu sorgen sowie das hierfür erforderliche Kontrollsystem aufrecht zu halten.

Der verantwortliche Beauftragte hat seiner Bestellung, welche den bezug habenden Behörden gemeldet wird, zugestimmt und zum Nachweis seiner Zustimmung diese Bestellsurkunde unterfertigt.

(Ort), (Datum)

Geschäftsführer der
Leasinggebergesellschaft [●]

Ich stimme meiner Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG durch die zur Vertretung nach außen Berufenen der Leasinggebergesellschaft [●] im oben beschriebenen Umfang zu und bestätige, dass mein Hauptwohnsitz in Österreich liegt, ich strafrechtlich verfolgt werden kann und mir die erforderliche Anordnungsbefugnis zugewiesen ist.

(Ort), (Datum)

(Unterschrift des verantwortlichen Beauftragten)